



# **Abwasserreglement**

**Einwohnergemeinde Wiedlisbach**

## **Inhaltsverzeichnis Abwasserreglement**

### **I. Allgemeines**

Artikel 1	Gemeindeaufgaben	Seite 5
Artikel 2	Zuständiges Organ	Seite 5
Artikel 3	Entwässerung des Gemeindegebietes	Seite 6
Artikel 4	Erschliessung	Seite 6
Artikel 5	Kataster	Seite 6
Artikel 6	Öffentliche Leitungen	Seite 6
Artikel 7	Hausanschlussleitungen	Seite 7
Artikel 8	Private Abwasseranlagen	Seite 7
Artikel 9	Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen	Seite 7
Artikel 10	Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Bauabstand	Seite 8
Artikel 11	Gewässerschutzbewilligungen	Seite 8
Artikel 12	Durchsetzung	Seite 8

### **II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften**

Artikel 13	Anschlusspflicht	Seite 8
Artikel 14	Bestehende Bauten und Anlagen	Seite 9
Artikel 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	Seite 9
Artikel 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	Seite 9
Artikel 17	Waschen von Motorfahrzeugen	Seite 10
Artikel 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	Seite 10
Artikel 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	Seite 11
Artikel 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	Seite 11

### **III. Baukontrolle**

Artikel 21	Baukontrolle	Seite 11
Artikel 22	Pflichten der Privaten	Seite 12
Artikel 23	Projektänderungen	Seite 12

### **IV. Betrieb und Unterhalt**

Artikel 24	Einleitungsverbot	Seite 12
Artikel 25	Rückstände aus Abwasseranlagen	Seite 13
Artikel 26	Haftung für Schäden	Seite 13
Artikel 27	Unterhalt und Reinigung	Seite 13

### **V. Finanzielles**

Artikel 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung	Seite 14
Artikel 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	Seite 14
Artikel 30	Anschlussgebühren	Seite 14
Artikel 31	Gebührenansätze der Anschlussgebühren	Seite 15
Artikel 32	Indexierung	Seite 15
Artikel 33	Wiederkehrende Gebühren	Seite 15
Artikel 34	Besonders verschmutzte Abwässer	Seite 16
Artikel 35	Gebührenansätze der wiederkehrenden Gebühren	Seite 16
Artikel 36	Fälligkeit, Akontozahlung, Mehrwertsteuer, Zahlungsfrist	Seite 16
Artikel 37	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Seite 17
Artikel 38	Gebührenpflichtige	Seite 17

### **VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen**

Artikel 39	Widerhandlungen gegen das Reglement	Seite 17
Artikel 40	Rechtspflege	Seite 17
Artikel 41	Übergangsbestimmung	Seite 18
Artikel 42	Inkrafttreten	Seite 18

## **Inhaltsverzeichnis zur Gebührenverordnung zum Abwasserreglement**

### **I. Einmalige Gebühren**

Artikel 1	Anschlussgebühren	Seite 20
Artikel 2	Wiedlisbacher Raumeinheiten (WRE)	Seite 20

### **II. Jährliche Gebühren**

Artikel 3	Wiederkehrende Gebühren	Seite 21
-----------	-------------------------	----------

### **III. Schlussbestimmungen**

Artikel 4	Inkrafttreten	Seite 22
-----------	---------------	----------

## **Abkürzungen**

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GAFWW	Gemeindeverband der Abwasser- und Fernwärmeregion Wangen-Wiedlisbach
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRE	Wiedlisbacher Raumeinheiten

Die Einwohnergemeinde Wiedlisbach erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung

folgendes

## **REGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Gemeindeaufgaben**

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, bis zum Anschlusspunkt an die GAFWW-Verbandsleitungen.
- 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

#### **Art. 2 Zuständiges Organ**

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Verwaltungskommission.
- 2 Die Bau- und Verwaltungskommission ist insbesondere zuständig für
  - a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
  - b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
  - c die Baukontrolle;
  - d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
  - e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

### **Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes**

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

### **Art. 4 Erschliessung**

- 1 Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- 3 In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelligenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

### **Art. 5 Kataster**

- 1 Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- 2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- 3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

### **Art. 6 Öffentliche Leitungen**

- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
- 4 Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

- 5 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

#### **Art. 7 Hausanschlussleitungen**

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- 4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Die Kosten für die Anpassung bestehender, vorschriftsgemäss vorgenommener Hausanschlussleitungen hat im Falle einer Verlegung/Aufhebung einer bestehenden öffentlichen Leitung derjenige zu tragen, welcher die Verlegung/Aufhebung verursacht.
- 5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

#### **Art. 8 Private Abwasseranlagen**

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

#### **Art. 9 Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen**

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren nach kantonalem Gewässerschutzgesetz bzw. nach Wasserversorgungsgesetz (Überbauungsordnung) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- 2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) genehmigt sie.
- 3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

## **Art. 10 Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Bauabstand**

- 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren oder privatrechtlich gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Verwaltungskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- 4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- 5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen bzw. nach den einschlägigen privatrechtlichen Bestimmungen.

## **Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen**

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

## **Art. 12 Durchsetzung**

- 1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

## **II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

### **Art. 13 Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.



#### Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

- 1 Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- 2 Die Bau- und Verwaltungskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- 3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

#### Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

#### Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
- 2 Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
  - a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
  - b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
  - c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
  - d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- 3 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

- 4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.
- 5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.
- 6 Die Bau- und Verwaltungskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- 8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.
- 9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.
- 10 Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.
- 11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.
- 12 Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

#### Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

#### Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ des VSA zur Versickerung, Retention und Ableitung und die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

- 2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

#### **Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben**

- 1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.
- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

#### **Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen**

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

### **III. BAUKONTROLLE**

#### **Art. 21 Baukontrolle**

- 1 Die Bau- und Verwaltungskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- 2 In schwierigen Fällen kann die Bau- und Verwaltungskommission Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Zum Erfüllen ihrer Aufgaben und zum Erheben sowie zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen haben die Bau- und Verwaltungskommission und die von ihr ermächtigten Personen freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 5 Die Bau- und Verwaltungskommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

### Art. 22 Pflichten der Privaten

- 1 Der Bau- und Verwaltungskommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- 2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

### Art. 23 Projektänderungen

- 1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

## IV. BETRIEB UND UNTERHALT

### Art. 24 Einleitungsverbot

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
  - Feste und flüssige Abfälle
  - Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
  - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
  - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
  - Säuren und Laugen
  - Öle, Fette, Emulsionen
  - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
  - Gase und Dämpfe aller Art
  - Jauche, Mistsaft, Silosaft

- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
  - warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- 3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
  - 4 Im Übrigen gilt Artikel 15.

#### **Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen**

- 1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma auf Kosten des Verursachers zu erfolgen.
- 2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

#### **Art. 26 Haftung für Schäden**

- 1 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde übernimmt, ausser bei Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten, keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.
- 3 Im Übrigen gilt Artikel 21 Absatz 4.

#### **Art. 27 Unterhalt und Reinigung**

- 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- 2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- 3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bau- und Verwaltungskommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

## **V. FINANZIELLES**

### **Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung**

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
  - a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
  - b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
  - c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
  - d sonstigen Beiträgen Dritter.
  
- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
  - a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates
    - 1 die Anschlussgebühren
    - 2 den Rahmentarif für die jährlich wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.
  - b der Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung
    - 1 die Anpassung der Anschlussgebühren gemäss Indexierung nach Artikel 32.
    - 2 die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Die Gebührenverordnung ist zu veröffentlichen.

### **Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands**

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
  
- 2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:
  - 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
  - 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
  - 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

### **Art. 30 Anschlussgebühren**

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
  
- 2 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Wiedlisbacher Raumeinheiten (WRE) nach Artikel 2 der Gebührenverordnung zum Abwasserreglement erhoben.
  
- 3 Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen.
  
- 4 Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen der Gebühren ist eine Nachgebühr geschuldet.

- 5 Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrundlagen oder bei Abbruch kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
- 6 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- 7 Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die m<sup>2</sup> entwässerte Hof-, Dach- und Strassenfläche, welche in die öffentliche Leitung eingeleitet wird, sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bau- und Verwaltungskommission unaufgefordert zu melden.

### **Art. 31 Gebührenansätze der Anschlussgebühren**

- 1 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Schmutzabwasser beträgt pro WRE Fr. 1'175.00 exkl. MWSt.
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentlichen Leitungen beträgt Fr. 10.00 exkl. MWSt pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

### **Art. 32 Indexierung**

Die Gebührenansätze in Artikel 31 Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Werkleitungen und Kanalisationen BKP 465) von 98.5 Punkten (Stand Oktober 2012). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührensätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung zum Abwasserreglement festgelegt.

### **Art. 33 Wiederkehrende Gebühren**

- 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.
- 3 Die Grundgebühr wird pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.
- 4 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 34.

- 5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Verwaltungskommission.
- 6 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen.

#### **Art. 34 Besonders verschmutzte Abwässer**

Die Verbrauchsgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden mit öffentlichrechtlichem Vertrag nach Massgabe der kantonalen Vorschriften bzw. der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes / Dachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) festgelegt.

#### **Art. 35 Gebührenansätze der wiederkehrenden Gebühren**

- 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 exkl. MWSt pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe oder Dienstleistungsbetrieb.
- 2 Die Gebühr pro m<sup>3</sup> Abwasseranfall beträgt Fr. 2.00 bis Fr. 4.00 exkl. MWSt.
- 3 Landwirtschafts-, Industrie- und Gewerbebetriebe, die über keinen Kanalisationsanschluss verfügen werden von den Gebühren nach Art. 35 Abs. 1 und 2 befreit.
- 4 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentlichen Leitungen beträgt:

bis 250 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	Fr. 40.00	bis	Fr. 100.00	exkl. MWSt
pro weitere 250 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	Fr. 40.00	bis	Fr. 100.00	exkl. MWSt

#### **Art. 36 Fälligkeit, Akontozahlung, Mehrwertsteuer, Zahlungsfrist**

- 1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird gestützt auf Artikel 30 erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- 2 Die Nachgebühren werden mit Vollendung der WRE-pflichtigen Um- oder Anbauten bzw. der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf 50% des Abwasseranfalls des Vorjahres stützt.
- 4 Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.



- 5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

#### **Art. 37 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

- 1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### **Art. 38 Gebührenpflichtige**

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

### **VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 39 Widerhandlungen gegen das Reglement**

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- 3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

#### **Art. 40 Rechtspflege**

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare Beschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### Art. 41 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

### Art. 42 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 41.

### **Genehmigungsverbal**

Die Gemeindeversammlung hat das Abwasserreglement am 03. Juni 2013 genehmigt.

### **Einwohnergemeinde Wiedlisbach**

Gemeinderat  
Der Präsident



Martin Allemann

Der Sekretär



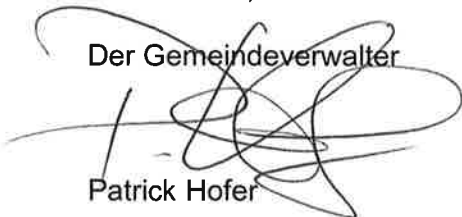
Patrick Hofer

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Abwasserreglement vom 02. Mai 2013 bis 03. Juni 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiedlisbach öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Nr. 18 vom 02. Mai 2013 publiziert.

Wiedlisbach, 08. Juli 2013

Der Gemeindeverwalter



Patrick Hofer